

die Steuerbehörden in Preußen bereits mit den Vorarbeiten für die Steuerveranlagung für dieses Jahr begonnen haben und die Steuerpflichtigen zur Abgabe von Steuererklärungen verbunden sind, wird es nicht unangebracht sein, dieses Thema in etwas ausführlicher Weise zu behandeln und darin in theoretischen Ausführungen und an praktischen Beispielen besonders zu zeigen, wie das steuerpflichtige Einkommen aus Handel und Gewerbe zu berechnen ist. Da man ohne Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes eine Steuererklärung nicht gut abgeben kann, sei hier zunächst ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben, wobei bemerkt sei, daß den nachfolgenden Ausführungen das preussische Einkommensteuer-Gesetz zugrunde gelegt ist. Die Steuergesetze der anderen deutschen Staaten weichen aber von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht sehr ab, jedenfalls sind etwaige Abweichungen leicht selbst festzustellen.

Die vier Einkommensquellen.

Das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen ist in der Steuererklärung nicht in einer einzigen Gesamtsumme anzugeben, sondern muß in bestimmte Abteilungen geteilt und danach geordnet werden. Die Steuerbehörde sieht hierfür vier Einkommensquellen vor. Diese vier Einkommensquellen beziehen sich auf Einkommen aus

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen,
3. Handel und Gewerbe einschl. Bergbau,
4. gewinnbringender Beschäftigung (Beruf) und aus Rechten auf periodische Hebung und Vorteile irgendwelcher Art.

Einkommensquellen des Steuerpflichtigen zur Zeit der Steuererklärung.

Bei der Berechnung, Angabe oder Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens bedarf es hiernach in erster Linie der Feststellung, welche Einkommensquellen dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) zur Verfügung stehen, z. B.:

1. bei Einkommen aus Kapitalvermögen: Welches Kapitalvermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.
2. bei Einkommen aus Grundvermögen: Welche Grundstücke der Steuerpflichtige durch Verpachtung, eigene Bewirtschaftung, Vermietung oder als Wohnung für sich und seine Familie nützt.
3. bei Einkommen aus Handel und Gewerbe: Welches Handelsgeschäft oder Gewerbe der Steuerpflichtige betreibt.
4. bei gewinnbringender Beschäftigung (Beruf): Welche Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt.

Ermittelung des Roheinkommens und Abzüge davon.

Die Zusammenrechnung der gesamten Jahreseinkünfte ergibt zunächst das Roheinkommen. Um das steuerpflichtige Einkommen zu ermitteln, sind abzuziehen die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags (Werbungskosten oder Geschäftskosten). Was als Werbungskosten gilt, darüber folgen weiter unten genauere Angaben.

Betrachten wir nun zunächst, was zu den obigen vier Einkommensquellen im einzelnen zu rechnen ist. Zu dem

Einkommen aus Kapitalvermögen

gehören Zinsen aus Anleihen und Außenständen, Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, stillen Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, vereinnahmte Gewinne aus zu Spekulationszwecken veräußerten Wertpapieren, soweit solche Beträge nicht bei Handel- und Gewerbetreibenden als Teile des Geschäftsertrags in Rechnung gestellt sind. Dies würde namentlich zutreffen auf die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Wertpapiere und die Forderungen, die im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Das Einkommen aus Grundvermögen

umfaßt die Beträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgendwelcher Art ein Einkommen zufließt.

Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken gilt als Einkommen der jährliche Pachtzins bzw. der Jahres-Mietszins des letztvergangenen Kalenderjahres. Für vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude oder Räume, z. B. die eigene Wohnung, ist der Mietswert zu berechnen; außer Ansatz bleibt der Mietswert solcher vom Eigentümer zu einem gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Räume, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus Gewerbebetrieb enthalten ist.

Vom Mietsertrage sind in Abzug zu bringen

- a) die Ausgaben aus dem letzten Kalenderjahre für Verwaltung, Instandhaltung und Reparaturen, nicht aber Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes.
- b) Die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden.
- c) Ein angemessener Prozentsatz für Abnutzung des Gebäudes.
- d) Die von dem Grundeigentume zu entrichtende direkte Kommunalsteuer bis zur Höhe des veranlagten Steuerfuges, Kanalgebühren, Gas- und Wassergeld, Gebühren für Schornsteinfeger (Kaminlehrer) usw.

Nicht abzugsfähig sind: Kosten für Beschaffung von Hypotheken, Stempelposten, Beitrag zum Haus- und Grundbesitzerverein usw.

Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Als Einkommen aus Handel und Gewerbe ist der Geschäftsgewinn anzusehen. Für dessen Berechnung und Schätzung gilt folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- und Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Teile des Geschäftsgewinnes zu betrachten. Dies trifft namentlich auf die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Wertpapiere sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden entstehen.

2. Der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen.

3. Als Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten auch die Tantiemen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen.

4. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste aus derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Über Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe folgen weiter unten noch ausführlichere Auseinandersetzungen und Beispiele.

Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art.

Hierzu gehören u. a. das Gehalt, der Lohn und Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten, ferner auch der Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Privatlehrer, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb von Handel und Gewerbe anzusehen ist. Auch Tantiemen, Gratifikationen, Honorare, Gebühren zählen unter diesen Abschnitt. Alle Bezüge werden nach dem Ergebnis des letztvergangenen Kalenderjahres angelegt.

Das Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art umfaßt u. a. fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, ferner Unfall-, Alters- und Invalidenrenten, Altenteils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind, auf und an einem besonderen Rechtstitel, z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung beruhen, auch wenn sie kündbar sind und später widerrufen werden können. Von der Besteuerung sind u. a. ausgeschlossen die dem Versicherten aus einer Krankenversicherung zustehenden Leistungen.

Einkommen der Ehefrau und Kinder.

Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet. Ehefrauen werden nur dann selbständig veranlagt, wenn sie dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben. Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig die Nutznießung an dem Vermögen von Angehörigen zusteht, sind die Erträge aus derartigen Vermögen seinem eigenen Einkommen gutzurechnen. Nach dem Gesetz steht dem Vater und nach dessen Tode der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen der Kinder bis zur Großjährigkeit zu.

Der Verdienst der Kinder durch Arbeit oder ein Erwerbsgeschäft ist dem Einkommen des Vaters nicht anzurechnen.

Was nicht als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen ist.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus den nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkäufen von Grundstücken und ähnlichen Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderung des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.